

Repräsentationskosten

# Rotes Tuch für das Finanzamt

**Egal, ob Sie zuweisende Kolleginnen und Kollegen mit einer Flasche Wein bedenken oder Ihre Vertretungsärztin oder Ihren Vertretungsarzt zu einem Konzert einladen – für das Finanzamt handelt es sich bei diesen Ausgaben um steuerlich nicht abzugsfähige Repräsentationskosten.**

Von Iris Kraft-Kinz

▶ Repräsentationskosten dienen dazu, geschäftliche Kontakte aufzunehmen oder zu pflegen. Für das Finanzamt steht dabei nicht die berufliche Tätigkeit, sondern das gesellschaftliche Ansehen der steuerpflichtigen Person im Vordergrund, weshalb diese Kosten nicht abgezogen werden dürfen. Übliche Geschenke an Kundinnen und Kunden zu persönlichen Ereignissen wie Einstand, Beförderung, Pensionierung, Geburtstag sowie anlässlich allgemeiner Anlässe wie Weihnachten oder Jahreswechsel fallen daher unter das strenge Abzugsverbot. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nur in Einzelfällen wie etwa Kranz- und Blumenspenden für verstorbene Patientinnen und Patienten oder Kolleginnen und Kollegen. Auch bei der Bewirtung von Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunden wird ein Steuerabzug – wenn auch nur im Ausmaß von 50 Prozent – akzeptiert, wenn ein eindeutiger Werbezweck nachgewiesen werden kann (zum Beispiel Essen mit möglichem Vertretungsarzt oder möglicher Vertretungsärztin).

## Weinflaschen, Firmenjubiläen und Eventmarketing

Aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts zeigen, dass Geschenke wie Weinflaschen, die an Geschäftspartnerinnen und -partner verteilt werden, als Repräsentation gelten und steuerlich nicht abzugsfähig sind. Ebenso sind Teilnahmen an Oldtimerrennen oder Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen Repräsentation und nicht steuerlich absetzbar. Die Übergabe von Weinflaschen an Geschäftspartnerinnen und -partner zu Geburtstagen oder Weihnachten ist bei vielen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchaus gängige Praxis. Im

Anlassfall einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 versah ein selbständiger Architekt Weinflaschen mit seinem Logo und übergab diese in den Jahren 2010 bis 2012 an Geschäftspartner. Die Kosten hierfür fallen laut Gericht unter das Abzugsverbot für Repräsentation. Die Weinflaschen sind kleinere Sachgeschenke, die aufgrund beruflicher Beziehungen bei besonderen Gelegenheiten gemacht werden und die durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Geschenkgebenden Person bedingt sind. Es greift ein absolutes Abzugsverbot ohne Rücksicht auf die Veranlassung, Zwangsläufigkeit und ein betriebliches/berufliches Interesse. Personen, die selbst Wein produzieren oder Wein handeln, können freilich Weinflaschen mit ihrem Logo als Werbemaßnahme im steuerlichen Sinn verschenken, da bei ihnen eine Produkt- und Leistungsinformation vorliegt.

## Anders bei Arbeitsmitteln

Typische Arbeitsmittel wie Kugelschreiber, Notizblöcke, Regenschirme oder USB-Sticks mit Firmenlogo werden anders beurteilt als Lebensmittel mit Repräsentationscharakter. Sie weisen nur eine geringe Nutzungsdauer auf und haben keine relevante Repräsentationskomponente. Mit Steuerabzug können auch Mini-Schokoladen oder Obst anlässlich von Besprechungen aufgewartet werden.

## Jubiläumsfeiern

Auch Feiern wie Firmenjubiläen können als Repräsentation betrachtet werden, selbst wenn sie das Unternehmen bewerben. Die Entscheidung, ob solche Ausgaben betriebswirtschaftlich sinnvoll sind, obliegt dem Unternehmen. In einer jüngst ergangenen Entscheidung lud ein Unternehmen anlässlich



**Kraft-Kinz:** „Repräsentationskosten dienen dazu, geschäftliche Kontakte aufzunehmen oder zu pflegen.“

**Für das Finanzamt steht dabei nicht die berufliche Tätigkeit, sondern das gesellschaftliche Ansehen der steuerpflichtigen Person im Vordergrund.**



Die Übergabe von Weinflaschen an Geschäftspartnerinnen und -partner zu Geburtstagen oder Weihnachten ist bei vielen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchaus gängige Praxis.

des 75-jährigen Bestehens sowie des 65. Geburtstags eines Inhabers in den Hangar 7 in Salzburg zu einer Feier Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie allerlei Prominenz ein, die mit üppiger Kulinarik und Reden unterhalten wurden. Angereichert wurde der launige Abend mit einem Museumsbesuch und einem Golfevent an den folgenden Tagen. Die Geltendmachung der Gesamtaufwendungen in Höhe von knapp 425.000 Euro wurde dem Unternehmen verwehrt, da diese durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Einladenden bedingte Aufwendungen der Lebensführung darstellen; auch eine etwaige Werbewirkung ändert daran nichts. Die Judikatur der Gerichte hat den Anwendungsbereich steuerlich nicht abzugsfähiger Repräsentationen erweitert. Die bloße Präsenz von Fahnen oder Small Talk reicht nicht aus, um die Kosten einer Veranstaltung steuerlich geltend zu machen. Ein kleiner Trost bleibt geselligen Unternehmerinnen, Unternehmern, Freiberuflerinnen und Freiberuflern: Die Einladung eigener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist bis zu 365 Euro pro Jahr und Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer als Personalaufwand jedenfalls steuerlich abzugsfähig. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.